



Änderung des Freizügigkeitsgesetzes Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse
(Ergebnisbericht)

Bern, 05.12. 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Gegenstand	3
3	Gesamtbeurteilung	4
4	Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen	5
4.1	Vorübergehende Übertragung der Freizügigkeitsleistung.....	5
4.1.1	Kantone	5
4.1.2	Politische Parteien	5
4.1.3	Dachverbände der Wirtschaft.....	6
4.1.4	Weitere eingeladene Organisationen und Durchführungsstellen.....	7
4.1.5	Weitere Vernehmlassungsteilnehmende.....	8
4.2	Neue Melde- und Einforderungspflichten.....	9
4.2.1	Kantone	9
4.2.2	Politische Parteien	10
4.2.3	Dachverbände der Wirtschaft.....	10
4.2.4	Weitere eingeladene Organisationen und Durchführungsstellen.....	11
4.2.5	Weitere Vernehmlassungsteilnehmende.....	12

Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

1 Ausgangslage

Am 16. Oktober 2024 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 30. Januar 2025.

Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die Dachverbände der Wirtschaft, Behörden und verwandten Institutionen sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen wurden eingeladen, sich zum Gesetzesentwurf und erläuternden Bericht zu äussern. Insgesamt wurden 94 Behörden und verwandte Institutionen sowie weitere interessierte Organisationen und Durchführungsstellen angeschrieben. Die Vernehmlassungsvorlage wurde auch im Internet auf der Webseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV)¹ und bei der Bundeskanzlei veröffentlicht. Von den Angeschriebenen haben 26 Kantone, drei Parteien, ein Dachverband der Gemeinden und Städte, vier Dachverbände der Wirtschaft und 16 weitere Eingeladene geantwortet, wobei darunter sechs Nullmeldungen waren. Darüber hinaus sind vier Stellungnahmen von anderen Interessierten eingegangen.

	Angeschrieben	Eingegangen
Kantone	26	26 (davon 2 Nullmeldungen)
Konferenz der Kantonsregierungen	1	0
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	10	3
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1 (Nullmeldung)
Dachverbände der Wirtschaft	8	4
Weitere eingeladenen Organisationen / Durchführungsstellen	45	16 (davon 3 Nullmeldungen)
Andere Interessierte	0	4
Total	94	54 (davon 6 Nullmeldungen)

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen wurden im Internet veröffentlicht.²

2 Gegenstand

Die Motion 21.4142 von Ständerat Josef Dittli verlangt, dass Versicherte, die von einer 1e-Vorsorgeeinrichtung zu einem Arbeitgeber ohne 1e-Vorsorgeplan wechseln, ihr Vorsorgeguthaben während maximal zwei Jahren auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen können, damit sie allfällige Verluste ausgleichen können. Die Motion wurde von beiden Räten angenommen.

Der Bundesrat schlägt vor, dem Wortlaut der Motion entsprechend den Versicherten bei einem solchen Wechsel die Möglichkeit zu geben, das Guthaben während maximal zwei Jahren auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen, wobei nicht vorausgesetzt wird, dass ein Verlust besteht. Um sicherzustellen, dass das Guthaben nach spätestens zwei Jahren auf die zuständige Vorsorgeeinrichtung übertragen wird, werden der bisherigen Vorsorgeeinrichtung sowie der Freizügigkeitseinrichtung verschiedene neue Meldepflichten auferlegt. Zudem schlägt der Bundesrat vor, dass alle Vorsorgeeinrichtungen in Zukunft bei einem Neueintritt aktiv nach

¹ <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-102810.html>

² <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ended/2024#EDI>

Guthaben des Versicherten suchen müssen, wenn der Versicherte selbst die Meldung pflichtwidrig unterlässt. Ausserdem muss die Vorsorgeeinrichtung das Guthaben einverlangen, wenn Versicherte die Übertragung nicht selbst veranlassen.

Im folgenden Vernehmlassungsbericht werden nach einer kurzen Gesamtbeurteilung die beiden Teile der Vorlage getrennt ausgewertet.

3 Gesamtbeurteilung

Vorlage ja/eher ja	Vorlage nein/eher nein
32	9
Melde- und Einforderungspflichten ja/eher ja	Melde- und Einforderungspflichten nein/eher nein
26	7

Insgesamt sprachen sich 32 Teilnehmer klar oder überwiegend dafür aus, dass Versicherte ihr Vorsorgeguthaben aus einer 1e-Vorsorgeeinrichtung bei einem Stellenwechsel vorübergehend für maximal zwei Jahre auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen können, wenn der neue Arbeitgeber keine 1e-Vorsorgeeinrichtung anbietet. Die Vorlage wird von 20 Kantonen (**AG, AR, BE, BL, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH**), zwei Parteien (**die Mitte, SVP**), zwei Dachverbänden der Wirtschaft (**SGV, SAV**), sechs weiteren eingeladenen Organisationen und Durchführungsstellen (**IZS, KGASt, Konferenz der Kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, SSK, SVV und VVS**) und zwei weiteren Teilnehmern (**AMAS, Groupe Mutuel**) im Grundsatz unterstützt.

Neun Teilnehmer waren grundsätzlich gegen das Projekt, darunter vier Kantone (**BS, SG, SH und TI**), eine Partei (**SP**), zwei Dachverbände der Wirtschaft (**SGB, Travail.Suisse**), und zwei weitere eingeladene Organisation und Durchführungsstellen (**PK-Netz, FER**).

Die übrigen sieben Teilnehmer (**ASIP, Auffangeinrichtung, SKPE, Sicherheitsfonds BVG, inter-pension, BVK, FIBA Vorsorge**) äusserten sich nicht ausdrücklich für oder gegen die Vorlage, sondern äusserten sich zu einzelnen Punkten, oder sie enthielten sich. Der **ASIP** schlug zudem vor, die eigentliche Umsetzung der Motion und die zusätzlichen neuen Bestimmungen zur Übertragung von Vorsorgeguthaben getrennt voneinander weiterzuverfolgen, um die Umsetzung des jeweils anderen Teils nicht zu gefährden.

Die zusätzlichen Melde- und Einforderungspflichten für alle Vorsorgeeinrichtungen befürworteten 26 Teilnehmende ausdrücklich. Es handelt sich dabei um 14 Kantone (**AG, BE, BS, BL, FR, GE, LU, NE, TG, TI, UR, VD, ZG und ZH**), eine Partei (**SP**), zwei der Wirtschaft (**SGB, Travail.Suisse**), sieben weitere eingeladene Organisationen und Durchführungsstellen (**ASIP, FER, KGASt, Konferenz der Kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, PK-Netz, SSK, Sicherheitsfonds BVG**) und zwei weiteren Teilnehmer (**BVK, Groupe Mutuel**).

Sieben Teilnehmende sprechen sich gegen die neuen Melde- und Einforderungspflichten für alle Vorsorgeeinrichtungen aus: ein Kanton (**SZ**), ein Dachverband der Wirtschaft (**SAV**) und fünf weitere eingeladene Organisationen und Durchführungsstellen (**IZS, inter-pension, VVS, SVV, SKPE**). Sollte dieser Teil trotzdem umgesetzt werden, fordern **SZ, SAV, inter-pension** und **SVV** eine technische Lösung im Sinne einer automatisierten Datenabfrage.

4 Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen

4.1 Vorübergehende Übertragung der Freizügigkeitsleistung

4.1.1 Kantone

20 Kantone und damit die überwiegende Mehrheit unterstützt die wesentlichen Punkte der Vorlage (**AG, AR, BE, BL, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH**). Ihrer Ansicht nach ermögliche sie den Versicherten, allfällige Verluste wieder wettzumachen. **AG** und **VD** beurteilen die Vorlage als verhältnismässig, sie beachte die Grundsätze der Kollektivität und der Gleichbehandlung.

Vier Kantone (**BS, TI, SG** und **SH**) lehnen die Vorlage des Bundesrats ab. Begründet wird dies mit den Verwaltungskosten und der Reduktion der an sich gewollten Eigenverantwortung von Versicherten, die sich für einen 1e-Plan entscheiden. Ausserdem sehen **BS, TI** und **SH** keinen Revisionsbedarf, da nur wenige Versicherte betroffen seien. **SG** ist der Ansicht, dass mit der Massnahme nicht sichergestellt werden könne, dass ein Verlust tatsächlich verhindert wird. In den zwei Jahren auf der Freizügigkeitseinrichtung könnten Verluste weiterwachsen, weswegen die Massnahme ungeeignet sei.

LU hält fest, dass bei einer vorübergehenden Hinterlegung bei einer Freizügigkeitseinrichtung dieser Teil des Vorsorgeguthabens bei der Berechnung des maximalen Einkaufsbetrags gemäss Art 60a Abs. 3 BVV 2 berücksichtigt werden müsse. **LU** begrüsst, dass Art. 12 FZV nicht anwendbar ist und dass bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb der Frist von zwei Jahren die Austrittsleistung aus der neuen Vorsorgeeinrichtung nur noch auf eine weitere Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden kann.

VD weist darauf hin, dass Versicherte, die ihre Karriere vorübergehend unterbrochen haben (Arbeitslosigkeit, Mutterschaft), ungleich behandelt würden, da sie nicht die Möglichkeit hätten, das Guthaben bei der Freizügigkeitseinrichtung zu belassen, wenn sie wieder eine Stelle annehmen. Zudem werde das vorübergehend auf der Freizügigkeitseinrichtung liegende Vorsorgeguthaben nicht wie bei den anderen Versicherten gekürzt, wenn die neue Vorsorgeeinrichtung während der zwei Jahre mit einer Unterdeckung liquidiert werde.

Die Kantone **BL** und **VD** fordern, dass Versicherte ihr Geld nur dann in eine Freizügigkeitsstiftung statt in eine Vorsorgeeinrichtung einbringen können, wenn ebenfalls eine Anlagestrategie gewählt wird. Eine defensivere oder offensivere Strategie würde dem Gedanken der Verlustreduzierung widersprechen.

SZ schlägt zusätzlich (Straf-)Bestimmungen oder administrative Massnahmen vor, um sicherzustellen, dass die Guthaben überwiesen werden und damit die Vorsorgeeinrichtungen ihrer Informationspflicht nachkommen können. **NE** ist überzeugt, dass Versicherte der Übertragungspflicht auch nach zwei Jahren nicht nachkommen, bei gleichzeitiger Erhöhung des administrativen Aufwandes.

AG findet die Frist von zwei Jahren eher knapp, um tatsächlich Verluste ausgleichen zu können.

4.1.2 Politische Parteien

Während **die Mitte** und die **SVP** begrüssen, dass die Austrittsleistung aus einem 1e-Plan auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden kann, lehnt die **SP** diese Änderung dezidiert ab.

Die Mitte und die **SVP** sehen darin eine Möglichkeit, allfällige negative Auswirkungen einer veränderten beruflichen Situation auf das Vorsorgevermögen abzufedern. Nach Auffassung **der Mitte** sollten die Versicherten nach den vorgesehenen zwei Jahren das Risiko von zusätzlichen Verlusten selbst tragen, wie es in der Systematik von 1e-Plänen vorgesehen sei.

Die **SP** sieht in der vorgeschlagenen Gesetzesänderung einen goldenen Fallschirm, welcher nun zusätzlich auf das mit der Einführung der 1e-Pläne bereits gemachte Geschenk an Gutverdienende folge.

Die **SVP** merkt an, dass durch die diversen Meldepflichten bei der Übertragung des Guthabens aus dem 1e-Plan mehr administrativer Aufwand und Bürokratie betrieben werde. Die Kosten würden nicht nur auf die 1e-Versicherten, sondern auf alle Versicherten abgewälzt. Sie weist auch darauf hin, dass die Ungleichbehandlung innerhalb des Kollektivs gerade auch im Hinblick auf eine Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung als unsolidarisch betrachtet werden könne. Andererseits führe die Optimierung der Anlagemöglichkeiten zu einer potenziellen Abfederung eines allfälligen Verlustes. Für die **SVP** überwiege deshalb diese grössere Flexibilität in der Altersvorsorge.

4.1.3 Dachverbände der Wirtschaft

Der **SAV** unterstützt die Absicht, die Vorsorgeguthaben von Arbeitnehmenden auch bei einem gewollten oder ungewollten Stellenverlust zu sichern.

Der **SGV** begrüsst die Möglichkeit, die Guthaben aus dem 1e-Plan vorübergehend auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen. Diese Möglichkeit ist eine willkommene Massnahme, die den Versicherten mehr Zeit lässt, um ihr Guthaben endgültig in einer neuen Vorsorgeeinrichtung anzulegen.

Der **SGV** hält die Limite von zwei Jahren jedoch für zu kurz und eine Dauer von acht Jahren als angemessen. Zudem befürchtet er wegen der Komplexität zusätzliche Kosten, welche von den Versicherten getragen werden müssten. Ein flexiblerer Ansatz bei der Verwaltung der Vermögensübertragung und eine verbesserte Koordinierung zwischen den verschiedenen Einrichtungen könnten den administrativen Aufwand verringern. Auch sollen die Anbieter von 1e-Lösungen und die Freizügigkeitsstiftungen sicherstellen, dass die mit den Übertragungen verbundenen Kosten transparent und angemessen bleiben.

Auch für den **SAV** ist der Zeithorizont kurz angesetzt. Er würde eine Möglichkeit begrüssen, bei der die Desinvestition nochmals um maximal drei Jahre aufgeschoben werden könnte, wenn die Austrittsleistung einen tieferen Wert als die ursprünglich eingebrachte Austrittsleistung aufweist. Diese Ergänzung würde das gesetzgeberische Ziel besser erreichen.

Der **SGB** lehnt die Möglichkeit, Vorsorgeguthaben aus 1e-Plänen an eine Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen, dezidiert ab. Die Schaffung dieser Möglichkeit würde die kollektive Absicherung im BVG weiter untergraben, Ungleichheiten vergrössern und die Komplexität der 2. Säule ohne Not weiter erhöhen. Es werde ein goldener Fallschirm gezimmert.

Für **Travail.Suisse** ist eine Spezialregelung für allfällige Verluste bei Arbeitgeberwechseln einer kleinen privilegierten Gruppe von Versicherten grundsätzlich nicht prioritär. Auch laufe die temporäre Individualisierung des Sparprozesses dem Kollektivitäts- und Gleichbehandlungsprinzip zuwider.

Aus Sicht von **Travail.Suisse** muss die Möglichkeit der Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto klar begrenzt werden, indem die Austrittsleistung spätestens nach zwei Jahren an die

neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden muss, das Guthaben nicht auf mehrere Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden darf, die Freizügigkeitsguthaben nicht vor Erreichen des Rentenalters ausbezahlt werden dürfen und bei Eintritt eines Vorsorgefalls an die zuständige Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden müssen. Zudem sei es zwingend, diese Regelung wie in der Motion vorgesehen auf Fälle zu begrenzen, in denen der neue Arbeitgeber keinen 1e-Plan anbietet.

Sowohl der **SGB** als auch der **SAV** würden eine Lösung bevorzugen, bei der das Guthaben bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben könnte. Für den **SAV** ist die vorgeschlagene Lösung nicht praktikabel. Sie erhöhe den administrativen Aufwand, mache den Prozess komplizierter und führe höchstwahrscheinlich zu höheren Verwaltungskosten, wenn eine dritte Partei involviert sei.

4.1.4 Weitere eingeladene Organisationen und Durchführungsstellen

Fünf Organisationen (**IZS**, **KGAST**, **Konferenz der Kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**, **SVV** und **VVS**) begrüßen die Bestimmungen, welche die vorübergehende, auf zwei Jahre befristete Einzahlung von Vorsorgeguthaben aus 1e-Plänen auf eine Freizügigkeitseinrichtung vorsehen. **IZS** erachtet die entsprechenden Änderungen als praktikable Erweiterung des 1e-Regelungsinhaltes. **KGAST** spricht von einer pragmatischen Lösung. Die **Konferenz der Kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** erachtet die Lösung als angemessen und mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Kollektivität vereinbar. Der **VVS** fordert zusätzlich, dass das Vorsorgeguthaben während eines Börsen- oder Konjunkturzyklus, also acht Jahre in der Freizügigkeitseinrichtung verbleiben kann.

Der **ASIP** ist der Ansicht, dass das vorübergehende Parkieren von Guthaben bei 1e-Plänen sich nur schwer rechtfertigen lasse und dieses eigentlich ebenfalls direkt in die neue Pensionskasse eingebracht werden sollte. **FER** würde bevorzugen, dass die Austrittsleistung auch dann an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen werden müsste, wenn dieser keinen 1e-Vorsorgeplan hat. **Inter-pension** bezeichnet die Vorlage als Bewirtschaftung eines «Luxusproblems». Die **SSK** wirft die Frage auf, ob eine solche vorübergehende Übertragung tatsächlich notwendig oder gerechtfertigt ist, stimmt den vorgeschlagenen Änderungen aber zu.

Das **PK-Netz** lehnt die Umsetzung der Motion 21.4142 dezidiert ab, da schlicht kein Handlungsbedarf bestehe.

Der **ASIP** erwähnt positiv, dass darauf verzichtet wurde, eine Übertragung auf eine Freizügigkeitseinrichtung nur im Falle eines Verlustes zuzulassen, da eine praktische Umsetzung schwierig wäre. **PK-Netz** ist hingegen der Ansicht, dass auf das Kriterium des Verlustes nicht verzichtet werden sollte.

Der **ASIP** und **KGAST** begrüßen explizit, dass das Vorsorgeguthaben auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden muss und nicht in der 1e-Vorsorgeeinrichtung bleiben darf. Demgegenüber sind das **PK-Netz**, der **SVV** und die **Auffangeinrichtung** der Ansicht, dass das Guthaben während der zwei Jahre bei der bisherigen 1e-Vorsorgeeinrichtung bleiben sollte, wodurch der administrative Aufwand geringer und keine weitere Stelle involviert wäre. Der **SVV** macht geltend, dass mit dieser Lösung die Wertschriften nicht unmittelbar veräussert werden müssten und der Versicherte von einer späteren Markterholung profitieren könnte.

Der **SVV** weist darauf hin, dass ein Börsen- bzw. Konjunkturzyklus typischerweise sieben bis zehn Jahre dauere. Deshalb sei es fraglich, ob sich das gesetzgeberische Ziel mit einer kurzen Dauer von zwei Jahren erreichen lasse. Der **SVV** schlägt vor, bei einem Verlust nach zwei Jahren die Deinvestition um maximal drei weitere Jahre aufschieben zu können. Der **VVS**

schlägt vor, dass Vorsorgeguthaben für acht Jahre in ähnliche Anlagen in der Freizügigkeitseinrichtung investiert werden kann, bevor es in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden muss. Auch **KGAST** hält den Anlagehorizont bei einer Frist von zwei Jahren für sehr kurz, um einen Verlust wettzumachen. Zudem sei die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos mit Beratung und Risikoprofil aufwändig, weshalb sich die Frage stelle, ob und wie die Freizügigkeitseinrichtungen ihr Angebot neu ausrichten werden.

ASIP schlägt vor, explizit zu erwähnen, dass es sich bei der Austrittsleistung um Buchgeld und nicht um einen Titeltransfer handelt. Auch **KGAST** regt an, den Begriff «Austrittsleistung» entsprechend zu definieren. Die **Konferenz der Kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** schlägt vor festzulegen, wie und wann der Verkauf der Wertschriften zu erfolgen hat. Auch **FER** kritisiert, dass nicht vorgeschrieben wird, an welche Art der Freizügigkeitseinrichtung das Guthaben überwiesen werden kann (nur Wertschriftensparen oder auch reine Zinslösung). Im zweiten Fall würde sich der Verlust erhöhen. Die **Auffangeinrichtung** verlangt, dass sie gesetzgeberisch davon ausgenommen wird, dass bei ihr eine Austrittsleistung aus einem 1e-Vorsorgeplan «parkiert» werden kann, zumal sie kein Wertschriftensparen anbietet.

FER gibt zu bedenken, dass bei Eintritt eines Vorsorgefalls und Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung die Gesamtheit der Versicherten der neuen Vorsorgeeinrichtung einen allfällig grösser gewordenen Verlust tragen müssten.

FER und **SVV** schlagen vor, das vorübergehende Belassen auf der Freizügigkeitseinrichtung auf Versicherte auszuweiten, die Freizügigkeitsguthaben in einer Anlagestrategie angelegt haben, und bei Antritt einer neuen Stelle einen Verlust erleiden müssten, wenn sie das Guthaben direkt übertragen müssten. Der **SVV** würde zudem die Möglichkeit der vorübergehenden Einlage auch Versicherten gewähren, deren neuer Arbeitgeber eine 1e-Vorsorgeeinrichtung hat, da die neue Einrichtung möglicherweise keine Anlagestrategie anbiete, welche derjenigen der früheren entspreche. Zudem weist der **SVV** darauf hin, dass bei einem Vorsorgeausgleich bei Scheidung während der zwei Jahre der ausgleichsberechtigte Ehegatte keine Möglichkeit habe, erlittene Anlageverluste wieder wettzumachen. Auch **SKPE** ist der Ansicht, der berechtigte Ehegatte müsste ebenfalls die Möglichkeit erhalten, das Vorsorgeguthaben vorübergehend auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen.

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** und die **SSK** begrüssen, dass die Übertragung auf eine einzige Freizügigkeitseinrichtung beschränkt ist und in diesen Fällen Art. 12 FZV nicht gilt. Die **SSK** weist zudem darauf hin, dass das Guthaben, welches vorübergehend in der Freizügigkeitseinrichtung angelegt wird, zwingend in die Berechnung des maximalen Einkaufsbetrages gemäss Art. 60a Abs. 3 BVV 2 einbezogen werden müsse.

SKPE stimmt zu, dass bei Eintritt eines Vorsorgefalls die Austrittsleistung von der Freizügigkeitseinrichtung auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden muss. Dies sollte auch dann der Fall sein, wenn im Vorsorgefall in der neuen Vorsorgeeinrichtung keine Leistungen erbracht werden müsse (z.B. Todesfall einer unverheirateten Person).

4.1.5 Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

AMAS begrüsst die Vorlage im Grundsatz. Sie hält den Verzicht auf eine Definition eines Verlustes für eine pragmatische Lösung und befürwortet auch, dass die Austrittsleistung auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden, nicht aber in der 1e-Vorsorgeeinrichtung bleiben kann.

AMAS findet, dass die Form der Austrittsleistung definiert werden müsse. Eine Sacheinlage wäre sehr aufwändig, daher sollten nur Schweizer Franken möglich sein.

AMAS gibt zudem zu bedenken, dass eine umfassende Beratung und Erstellung eines Risikoprofils bei der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos mit grossem Aufwand verbunden sei. Da die Anlagedauer auf zwei Jahre beschränkt sei und das Vorsorgeguthaben aufgrund der hohen Eintrittsschwelle von 1e-Plänen sehr klein ausfallen könnte, bestehe die Gefahr, dass nur wenige oder keine Einrichtungen diese Dienstleistung anbieten werden. Deshalb sollten die Formalitäten zur Eröffnung so gering wie möglich gehalten werden.

Groupe Mutuel unterstützt das Projekt im Grundsatz, fordert aber eine Frist für die Freizügigkeitseinrichtung zur Übertragung der Austrittsleistung und für die notwendigen Anpassungen im administrativen Bereich und bei der IT.

Groupe Mutuel schlägt vor, dass die Freizügigkeitseinrichtungen eine Frist erhalten, damit die Wertschriften liquidiert werden können, ohne dass eine Deckungslücke für die Finanzierung der zu übertragenden Freizügigkeitsleistung entsteht. **Groupe Mutuel** weist zudem auf höheren Verwaltungsaufwand und damit höhere Verwaltungskosten bei den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen hin.

4.2 Neue Melde- und Einforderungspflichten

4.2.1 Kantone

14 Kantone (**AG, BE, BS, BL, FR, GE, LU, NE, TG, TI, UR, VD, ZG** und **ZH**) begrüssen die neuen Melde- und Einforderungspflichten für alle Vorsorgeeinrichtungen, da dadurch sichergestellt werden könne, dass die Guthaben tatsächlich in die Vorsorgeeinrichtungen eingebracht werden. **SZ** lehnt hingegen diese neue Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtung ab und findet, das Risiko sollte beim Versicherten bleiben.

Neun Kantone (**AR, BS, GE, NE, NW, SH, TI, ZH** und **ZG**) befürchten, dass die neuen Melde- und Einforderungspflichten zu aufwändigeren und somit kostspieligeren administrativen Abläufen führen könnte und daher nicht verhältnismässig sei. Zur Effizienzsteigerung fordern sieben Kantone (**AG, BE, BL, BS, SZ, UR** und **TG**) deshalb eine zentrale technische Lösung in Form einer digitalen Plattform.

BS und **SZ** sind gegen die neue Pflicht der Vorsorgeeinrichtungen, selbst Abklärungen treffen zu müssen, ob die versicherte Person über Vorsorgeguthaben verfügt, wenn sie diese Angaben nicht selbst macht. **BS** beantragt deshalb eine Streichung des zweiten Satzes von Art. 3 Abs. 1^{ter} FZG und Art 4 Abs. 2^{ter} FZG und begründet dies v.a. mit dem zusätzlichen Aufwand.

LU und **VD** begrüssen die Änderung von Art. 11 Abs. 2 FZG, da in der Tat Versicherte oftmals Freizügigkeitsguthaben nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, und die neuen Vorsorgeeinrichtungen nicht systematisch fragen, ob Freizügigkeitsguthaben vorhanden sei. Mit den neuen Regeln könne vermieden werden, dass Vorsorgeguthaben zersplittert und dadurch ungerechtfertigt die Progressivität des Steuersatzes gebrochen werde, indem Freizügigkeitsguthaben und Guthaben bei einer Vorsorgeeinrichtung in verschiedenen Steuerperioden bezogen werden. **SZ** erachtet die neue Pflicht zur Einforderung als sinnvoll, hält sie aber ohne weitere (Straf-)Bestimmungen für die Freizügigkeitseinrichtung für wirkungslos. Zudem sollten in den Ausführungsbestimmungen Fristen vorgesehen werden.

NE würde begrüssen, wenn statt der neuen Vorsorgeeinrichtung die Freizügigkeitseinrichtungen mehr in die Pflicht genommen würden, das Vorsorgeguthaben zu übertragen. **SZ** und **UR** schlagen vor, auch die Freizügigkeitseinrichtungen zu verpflichten, periodisch und bei Eröffnung eines Kontos nach Vorsorgeverhältnissen zu suchen.

Die Änderung von Artikel 11 Absatz 2 FZG wird von **SH** abgelehnt, da die aktuelle Regelung sich bewährt habe und die Pflicht zur Einforderung von Guthaben mit administrativem Mehraufwand verbunden sei. **AI** und **SZ** lehnen eine Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtungen ab, weil die Überweisung der Guthaben in der Eigenverantwortung der Versicherten läge. Zudem sei die Informationspflicht wirkungslos, da im Gesetz keine Sanktionsmöglichkeit vorgesehen sei.

ZH und **ZG** betonen das Verursacherprinzip. Daher sollten Versicherte, die ihren Pflichten nicht nachkommen, für die durch sie verursachten Kosten aufkommen. Sie beantragen, dass die Mehrkosten von aufwändigen Suchbemühungen den jeweiligen versicherten Personen anstelle dem Kollektiv (via Verwaltungskosten) auferlegt werden.

4.2.2 Politische Parteien

Die **SP** unterstützt die vorgesehenen Melde- und Einforderungspflichten. Damit könne vermieden werden, dass ein Stellenwechsel dazu genutzt werde, um das eigene Vorsorgevermögen auf verschiedenen Freizügigkeitskonten zwischenzulagern und so allenfalls zum Zeitpunkt eines Bezugs von weiteren Vorteilen (Stichwort: Steuern) zu profitieren. Auch würden so weniger vergessene Konten entstehen, was den Vorsorgeschutz der Arbeitnehmenden stärke.

Die **SP** weist darauf hin, dass die Ausgestaltung der Einforderungspflicht der Vorsorgeguthaben durch die Vorsorgeeinrichtungen mit verschiedenen technischen und datenschutztechnischen Hürden verbunden sei. Es sei deshalb entscheidend, dass sich der Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung hier positiv einbringen würden und entsprechende handhabbare Umsetzungsvorschläge erarbeitet würden.

4.2.3 Dachverbände der Wirtschaft

Der **SAV** ist der Meinung, dass die Vorsorgeeinrichtungen nicht verpflichtet werden sollten, selbst Abklärungen zu tätigen oder Austrittsleistungen einzufordern. Diese lägen in der Verantwortung des Versicherten. Sonst würde sich der administrative Aufwand für die Pensionskassen erhöhen, was auch zu zusätzlichen Verwaltungskosten führen würde.

Travail.Suisse begrüsst die Regelungen zur Melde- und Einbringungspflicht mit Nachdruck. Es handle sich um eine wichtige Verbesserung für die Arbeitnehmenden. Zudem sei sie für die Glaubwürdigkeit der zweiten Säule zentral. Auch der **SGB** begrüsst die Idee, dass Freizügigkeitsguthaben von den Vorsorgeeinrichtungen direkt eingefordert werden können.

Gemäss **SGB** sind funktionierende digitale Schnittstellen zwischen den Pensionskassen sowie mit der Zentralstelle 2. Säule und der Auffangeinrichtung zentral, damit die neuen Verpflichtungen mit verhältnismässigem Aufwand umsetz- und bewältigbar sind. Die sozialpartnerschaftlich durch die Auffangeinrichtung entwickelten Programme BVG-Exchange und BVG-Match stellten dabei eine entscheidende Grundlage dar. Der Sicherheitsfonds BVG habe Bereitschaft signalisiert, eine neue Schnittstelle mit der Zentralstelle 2. Säule zu erstellen. Damit seien die Grundlagen gegeben, dank Digitalisierungsfortschritten den Vorsorgeschutz der Versicherten entscheidend zu verbessern. Dies werde vom **SGB** mit Nachdruck unterstützt. Auch der **SAV** weist darauf hin, dass wenn der Bundesrat an der Melde- und Einforderungspflicht festhalten sollte, zwingend angemessene technische Möglichkeiten und Lösungen zur Verfügung gestellt werden müssten. Dies könne beispielsweise mit einer automatisierten Datenabfrage bei der Zentralstelle 2. Säule mittels digitaler Schnittstelle erfolgen.

Nach Ansicht des **SAV** wäre es jedoch besser, von den Freizügigkeitseinrichtungen zu verlangen, dass sie regelmässig überprüfen, ob ihre Vorsorgenehmer in der Zwischenzeit einer neuen Vorsorgeeinrichtung angehören. Diese Überprüfung würde dabei helfen, den administrativen Aufwand für alle Beteiligten zu reduzieren und sicherzustellen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften konsequent erfolgt.

Zudem unterstützt der **SGB** die Forderung der Auffangeinrichtung, die Anwendbarkeit der neuen Einforderungspflicht von Art. 11 Abs. 2 FZG im Bereich der Risikoversicherung nach Art. 2 Abs. 3 BVG einzuschränken.

4.2.4 Weitere eingeladene Organisationen und Durchführungsstellen

Sieben Organisationen (**ASIP**, **FER**, **KGAST**, **Konferenz der Kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**, **PK-Netz**, **SSK** und **Sicherheitsfonds BVG**) begrüssen die neuen Melde- und Einforderungspflichten. **KGAST** geht davon aus, dass dadurch Vorsorgegelder einfacher den Berechtigten zukommen und der Zufluss an Freizügigkeitsgeldern an die Auffangeinrichtung gebremst wird. Die **SSK** ist überzeugt, dass damit eine Zersplitterung der Vorsorgegelder verhindert werden kann.

Der **ASIP** macht geltend, dass die neuen Meldepflichten zu einem administrativen Zusatzaufwand für die Vorsorgeeinrichtungen führen dürften. Wichtig sei, festzuhalten, dass in erster Priorität nach wie vor die versicherte Person für die Übermittlung der relevanten Informationen verantwortlich sei. Die neuen Meldepflichten kämen also nur zum Zug, wenn die versicherte Person ihren Pflichten nicht nachkomme. Es lasse sich aus dem Entwurf zudem keine Pflicht zur inhaltlichen Kontrolle der übermittelten Informationen durch die Vorsorgeeinrichtung ableiten.

Der **ASIP** hält eine Umsetzung nur für möglich, wenn dazu eine digitale Austauschplattform erstellt und dementsprechend grosszügige Übergangsfristen für die Umsetzung vorgesehen werden. Da die Meldung an die Zentralstelle per Ende Jahr erfolge, sei die Information in der Regel veraltet. **ASIP** schlägt deshalb die bereits existierenden Lösungen von BVG-Exchange oder EASX vor.

Auch **inter-pension**, **PK-Netz** und **SVV** halten eine automatische Datenaustauschplattform für zwingend, um den administrativen Aufwand gering zu halten. Der **Sicherheitsfonds BVG** hält es für naheliegend, dass die Abklärungen über die Zentralstelle 2. Säule laufen und möchte dazu eine neu zu erstellende, weitgehend automatisierte Schnittstelle aufbauen. Die **Auffangeinrichtung** fordert eine gesetzliche Pflicht für die Nutzung einer digitalen Plattform, und schlägt BVG-Match vor, vorausgesetzt, dass sich alle Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen an diese Plattform anbinden. **Inter-pension** erachtet die Einführung neuer Melde- und Einforderungspflichten als problematisch und als zu grossen administrativen Aufwand, der nur bewältigt werden kann, wenn eine zentral geführte Datenaustauschplattform für Abfragen zur Verfügung gestellt wird. Ohne institutionalisierten Datenaustausch lehnt **inter-pension** die Änderung von Artikel 3, 4 und 11 Absatz 2 FZG ab.

Der **ASIP**, **FER** und die **Konferenz der Kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** regen an, dass die Abklärungspflichten auch auf Freizügigkeitseinrichtungen ausgeweitet werden. Der **SVV** und **SKPE** fordern zu prüfen, dass statt den Vorsorgeeinrichtungen die Freizügigkeitseinrichtungen (inkl. Auffangeinrichtung) eingebunden werden. So könnten die Freizügigkeitseinrichtungen gemäss dem **SVV** verpflichtet werden, von ihren Vorsorgenehmern periodisch eine Bestätigung einzuholen, dass sie keine neue Vorsorgeeinrichtung haben.

Der **SVV** anerkennt die Problematik von pflichtwidrig nicht eingebrachten Austrittsleistungen, erachtet aber den Ansatz, dass die Vorsorgeeinrichtungen tätig werden müssen, als nicht zielführend und nicht praktikabel. Eine Pflicht zur Überprüfung der Angaben der Versicherten sei zudem zu Recht nicht vorgesehen. Zudem wünscht der **SVV** klar definierte Fristen, innert welcher die Meldungen erfolgen müssen.

IZS ist nicht einverstanden damit, dass Vorsorgeeinrichtungen zukünftig aktiv Vorsorgegelder suchen und einfordern müssen und fordert eine Überarbeitung und Milderung. **IZS** macht geltend, die Bestimmungen seien nicht praxistauglich und näherten die Verschuldenshaftung der Stiftungsräte der Gefährdungs- und Kausalhaftung an.

Der **ASIP**, **FER**, das **PK-Netz** und die **SSK** begrüssen die neue Einforderungspflicht von Art. 11 Abs. 2 FZG. Der **ASIP** fordert aber, dass die Vorsorgeeinrichtung sich schadlos halten kann, wenn sie die Austrittsleistung einfordert, sie aber nicht tatsächlich eintreiben muss. Zudem müsse sichergestellt werden, dass der Versicherte informiert werde, auch wenn es seine Zustimmung nicht brauche. Es sei des Weiteren zu beachten, dass Freizügigkeitskonten auch zu Recht bestehen könnten. **FER** findet, es sollte präzisiert werden, welche Zwangsmassnahmen eingeführt werden könnten, und dass nicht mehr eingefordert werden dürfe als die vollen reglementarischen Leistungen. Die **SSK** ist überzeugt, dass die neue Regelung dazu beitragen wird, eine Zersplitterung der Vorsorgegelder zu verhindern und damit durch gestaffelte Bezüge die Steuerprogression ungerechtfertigt zu brechen.

SKPE unterstützt grundsätzlich das Ziel zu verhindern, dass Gelder auf Freizügigkeitseinrichtungen parkiert werden, ist aber entschieden gegen eine Ausdehnung der Meldepflichten der Vorsorgeeinrichtungen und gegen die Pflicht zur Einforderung der Austrittsleistung.

Inter-pension und der **VVS** lehnen die Änderung von Art. 11 Abs. 2 FZG ab und möchte an der heutigen Regelung, welche auf der Eigenverantwortung der Versicherten basiert, beibehalten. Gemäss **VVS** wäre der administrative Aufwand unverhältnismässig hoch.

Die **Auffangeinrichtung** fordert eine Ausnahme von der Einforderungspflicht nach Art. 11 Abs. 2 FZG für die Risikoversicherung nach Art. 2 Abs. 3 BVG für Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung, da in diesen Fällen das Freizügigkeitsguthaben im Leistungsfall nicht an die **Auffangeinrichtung** überwiesen werde.

4.2.5 Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

Die **BVK** begrüsst die Melde- und Einforderungspflichten zur Sicherstellung der definitiven Übertragung des 1e-Vorsorgeguthabens. Ebenso begrüsst sie die Verschärfung von Art. 11 Abs. 2 FZG.

BVK hält es für sinnvoll, dass Vorsorgeeinrichtungen sich fortan informieren müssen, ob Versicherte über Vorsorgeguthaben verfügen, wenn sie es nicht melden, und die Übertragung verlangen müssen. Allerdings sei es mit erheblichem Zusatzaufwand und Folgekosten verbunden. Diese sollten nicht vom Kollektiv getragen werden müssen, sondern individuell von denjenigen Versicherten, die ihren Mitwirkungspflichten nicht proaktiv nachkommen. Dazu sollte eine rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Groupe Mutuel glaubt, dass die neue Pflicht der Vorsorgeeinrichtungen, die Austrittsleistung zu verlangen, den Versicherten zugutekommen wird.

FIBA Vorsorge ist der Ansicht, dass die neuen Melde- und Einforderungspflichten nur für den obligatorischen Teil des Vorsorgeguthabens gelten sollten.

Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone

Cantons

Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien und Parteigruppierungen
Partis politiques et sections des partis politiques
Partiti politici e sezioni di partito

Die Mitte Le Centre Il Centro	
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione democratica di centro
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero

3. Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete
Associations faîtières de villes, des communes et des régions de montagne
Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

SGV ACS ACS	Schweizerischer Gemeindeverband Association des communes suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
-------------------	---

4. Dachverbände der Wirtschaft
Associations faîtières de l'économie
Associazioni mantello nazionali dell'economia

SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
Travail.Suisse	

5. Weitere eingeladene Organisationen und Durchführungsstellen
Autres organisations et organes d'exécution
Altre organizzazioni e organi esecutivi

ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des institutions de prévoyance Associazione svizzera delle istituzioni di previdenza
Auffangeinrichtung	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Fondation institution supplétive LPP Fondazione istituto collettore LPP
FER	Fédération des entreprises romandes
Inclusion Handicap	Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz Association faîtière des organisations suisses de personnes handicapées
inter-pension	Interessensgemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

	Communauté d'intérêts des institutions de prévoyance autonomes collectives et communes
IZS IDP	Innovation zweite Säule Innovation Deuxième pilier
	IV-Stellen-Konferenz Conférence des offices AI Conferenza degli uffici AI
KGAST CAFP	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen Conférence des administrateurs de fondations de placement
	Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Conférence des autorités cantonales de surveillance LPP et des fondations Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza LPP e delle fondazioni
PK-Netz	PK-Netz 2. Säule
Sicherheits- fonds	Sicherheitsfonds BVG Fonds de garantie LPP Fondo di garanzia LPP
SKPE CSEP	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten Chambre suisse des experts en caisse de pensions
SSK CSI CSI	Schweizerische Steuerkonferenz, Arbeitsgruppe Vorsorge Conférence suisse des impôts, groupe de travail prévoyance Conferenza svizzera delle imposte, gruppo di lavoro previdenza
SVV ASA ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association suisse d'assurances Associazione svizzera d'assicurazioni
VVAK ACCP ACCP	Vereinigung der Verbandsausgleichskassen Association suisse des caisses de compensation professionnelles Associazione svizzera delle casse di compensazione professionali
VVS	Verein Vorsorge Schweiz

6. Andere interessierte Organisationen oder Privatpersonen
Autres organisations intéressées ou personnes individuelles
Altre organizzazioni interessate o privati

AMAS	Asset Management Association Switzerland
BVK	Personalvorsorge des Kantons Zürich
FIBA	FIBA Vorsorge, Finanzplanung & Versicherungstreuhand
Groupe Mutuel	